

Richtlinien des Landes Berlin für das Programm zur Förderung von nichttechnischen Innovationen (ProNTI) in KMU

Mit der Durchführung der Fördermaßnahme hat die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin die IBB Business Team GmbH (IBT) gemäß diesen Richtlinien beauftragt.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Mit dem „Programm zur Förderung von nichttechnischen Innovationen (ProNTI)“ des Landes Berlin soll die Innovationskraft der Berliner Wirtschaft über technische und technologieorientierte Entwicklungen hinaus gestärkt werden. In Ergänzung der Förderung von vornehmlich technischer orientierter Forschung und Entwicklung öffnet das ProNTI den Fokus auf nichttechnische Innovationen¹ (NTI), wie es in der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg 2025 (innoBB 2025) gefordert wird, um Innovationen breiter zu denken.

Dafür gewährt das Land Berlin nach Maßgabe dieser Richtlinien innovativen kleinen und mittleren Unternehmen - auch der sozialen Ökonomie - (KMU)², deren Geschäftsmodell überwiegend die Erzielung von Markteinkommen im Wettbewerb mit anderen Anbieter:innen bezweckt, Zuwendungen für Vorhaben, welche

- auf die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle oder Lösungen ausgerichtet sind, die auf neuartige Dienstleistungen und Produkte abzielen,
- neue Prozesse und Organisationsweisen oder
- innovative Marketingkonzepte entwickeln.

Die Projekte sollen geprägt sein von einem primär nichttechnischen Entwicklungscharakter, gleichwohl können zur Erreichung der Projekterziele neue technische Entwicklungen genutzt, adaptiert und in neue Zusammenhänge gebracht werden.

1.2 Rechtsgrundlage

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung gewährt projektbezogene Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften (AV). Die IBB Business Team GmbH ist gemäß § 44 Abs. 3 LHO mit der Befugnis beliehen, dem Land Berlin obliegende Aufgaben bei der Gewährung von Zuwendungen in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Sie ist als Bewilligungsstelle Ansprechpartnerin für alle antragstellenden und zuwendungsempfangenden Unternehmen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als De-minimis-Beihilfe nach der sog. Allgemeinen De-minimis-

1 Zum Innovationsbegriff siehe Nummer 4.1 dieser Richtlinie.

2 Im Sinne des Artikels 3 Anhang I der VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 109 AEUV.

Verordnung³. Die in der Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein, insbesondere darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfe den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von 200.000 EUR innerhalb von 3 Kalenderjahren bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, nicht übersteigen.

Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils aktuellen Fassungen. Ein Rechtsanspruch des antragstellenden Unternehmens auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber behält sich vor auch kurzfristig mittelwirksame Maßnahmen, wie eine Verringerung der Fördersätze, eine Verschärfung der Förderkriterien oder eine Verkleinerung des Kreises der antragsberechtigten Unternehmen, vorzunehmen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Innovationsaktivitäten, welche in Form von Einzelprojekten in Berlin stattfinden und die mindestens eine nichttechnische Innovation beinhalten.

- Projektphase Validation
Test der Funktionsweise der (weiter-)zuentwickelnden NTI in einem praxisnahen, quasi experimentellen Kontext mit dem Ziel, die grundsätzliche Anwendbarkeit der Idee bzw. Machbarkeit der NTI nachzuweisen.

In der Phase der Validation werden Innovationsprojekte zur Erprobung der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Idee, ihrer Weiterentwicklung und Konkretisierung in einem praxisnahen, quasi experimentellen Kontext gefördert, die das Ziel haben, die grundsätzliche Anwendbarkeit der Idee bzw. ihrer Machbarkeit nachzuweisen.

- Projektphase Pioneering
Test der Übertragbarkeit in neue Kontexte und Skalierbarkeit der weiterzuentwickelnden NTI unter Einbindung von Pioniernutzern.

In der Phase des Pioneerings werden Innovationsprojekte zur Ausreifung von Innovationen gefördert, dazu zählen beispielsweise die Einbindung von Pioniernutzer:innen und potentiellen Kund:innen, Markttests zur Anwendbarkeit und ihrem Nutzen am Markt sowie die Entwicklung einer ersten Anwendung und/oder Marktüberleitung. Dabei sollten von den antragsstellenden Unternehmen oder anderweitig bereits mindestens erste positive Belege zur Machbarkeit erbracht worden sein und im Ergebnis sollen die Grundlagen geschaffen werden, um die Innovation zu einem marktfähigen Produkt oder einer marktfähigen Dienstleistung weiterzuentwickeln.

- Projektphase Kommerzialisierung
Überführung der NTI in die kommerzielle Umsetzung; eine Kombination ist mit einem Coaching⁴ grundsätzlich möglich.

In der Phase der Kommerzialisierung werden Innovationsprojekte gefördert, die auf die Weiterentwicklung eines robust funktionierenden und kostendeckenden Produkts bzw. einer robust funktionierenden

3 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine De-minimis-Verordnung, Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (Amtsblatt der EU L 215/3 vom 07.07.2020).

4 Eine Kombination mit dem Programm Coaching BONUS (<https://www.ibb-business-team.de/coaching-bonus/>) ist zulässig, wobei der dabei zu erbringende Eigenanteil nicht aus Mitteln des ProNTI erbracht werden darf.

und kostendeckenden Dienstleistung abzielen. Dies betrifft vor allem die Anwendbarkeit und Wiederholbarkeit am Markt.

Es werden Projekte gefördert, die jeweils einer der hier genannten Projektphasen zugeordnet werden können, wobei die Beantragung eines Nachfolgeprojekts nach erfolgreichem Projektabschluss für die Weiterentwicklung der Projektergebnisse in einer folgenden Innovationsphase möglich sein soll. Projekte, die sich über zwei Phasen erstrecken, sind ebenfalls möglich.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind innovative KMU und KMU der Sozialen Ökonomie gemäß EU-Definition (siehe Nummer 1.2) mit Firmensitz, Niederlassung oder einer Betriebsstätte in Berlin, deren Geschäftsmodell überwiegend auf die Erzielung von Markteinkommen im Wettbewerb mit anderen Anbietern abzielt.

Die KMU müssen folgende Kriterien erfüllen:

a) Innovative KMU:

1. Handelnde Personen besitzen unternehmerisches Potential (kaufmännisches Grundverständnis, Grundlagenkenntnisse von Markt und Konkurrenz),
2. Unternehmen und/oder dessen Produkte und/oder Dienstleistungen weisen ein konkretes Alleinstellungsmerkmal auf,
3. Erzielen von Umsätzen aus der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen,
4. Geschäftsidee/-Zweck ist auf sichtbares Wachstumspotential gerichtet,
5. Geplante oder angebotene Produkte und Dienstleistungen besitzen einen innovativen Gehalt.

b) KMU der Sozialen Ökonomie:

1. Handelnde Personen besitzen unternehmerisches Potential (Kaufmännisches Grundverständnis, Grundlagenkenntnisse von Markt und Konkurrenz),
2. Unternehmen und/oder dessen Produkte und/oder Dienstleistungen weisen ein konkretes Alleinstellungsmerkmal auf,
3. Unternehmen sind überwiegend am Markt tätig und streben die Erzielung von Markteinkommen im Wettbewerb mit anderen Anbietern an, wobei die Gewinnmaximierung kein primäres Ziel ist,
4. Geschäftsmodell bietet einen ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Mehrwert,
5. Geplante oder angebotene Produkte und Dienstleistungen besitzen einen innovativen Gehalt.

Forschungseinrichtungen und andere Partner:innen können vom zuwendungsempfangenden Unternehmen per Unterauftrag gemäß Nr. 3 ANBest-P und unter der Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Zuwendungsmitteln eingebunden werden. Förderfähig sind nur Leistungen auf Basis eines entsprechend differenzierten Angebotes. Die Anwendung der Vergabevorschriften für nationale Verfahren ist erforderlich.

Sofern Aufträge an Dritte in Höhe von mehr als 10.000 EUR vergeben werden, ist zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung zu schließen, welche die Nutzung bzw. Vermarktung der Ergebnisse der Zusammenarbeit regelt. Aufträge an Dritte können auch an Nicht-Antragsberechtigte (z.B. Freiberufler) vergeben werden.

Sie müssen gemäß Nr. 3 ANBest-P nach wirtschaftlichen Kriterien vergeben werden und eindeutig der Zielstellung des Innovationsprojekts dienen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Innovationsbegriff, allgemeine Zuwendungs- und Förderkriterien

Das ProNTI und die mit ihm angeschobenen Projekte zielen auf nichttechnische Innovationen⁵ ab, die mitunter einen sozialen Innovationscharakter⁶ aufweisen können. Dabei können neue Technologien durchaus eine wichtige Rolle spielen – sie müssen dies allerdings nicht zwingend. Das aus Innovationsicht für die Förderentscheidung relevante Kriterium ist vielmehr die Neuartigkeit der Problemlösung, etwa durch ein bislang nichtexistierendes Servicekonzept oder Geschäftsmodell.

Die Förderentscheidung erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Das Projekt muss im Land Berlin⁷ durchgeführt werden.
- Die gesicherte Finanzierung des antragstellenden Unternehmens ist anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen und auf Anforderung auch während der Projektlaufzeit nachzuweisen.
- Die Angemessenheit der Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung des Projektes muss in geeigneter Form nachgewiesen werden.
- Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln für dieselben förderfähigen Ausgaben ist ausgeschlossen (keine Doppelförderung).
- Die geplanten Projektergebnisse müssen eine plausible Grundlage für die Steigerung der unternehmensbezogenen oder regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung sein oder einen sozialen Mehrwert (vgl. Fußnote 6) generieren.
- Das Projekt kann ohne Förderung gar nicht oder nur mit Zeitverzögerung und in bedeutend geringerem Umfang realisiert werden.
- Das Projekt muss im positiven Sinne risikobehaftet und gleichzeitig innovativ sein.

5 Unter nichttechnischen Innovationen werden neuartige Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess-, Organisations- und Marketingkonzepte wie auch Geschäftsmodelle oder Designansätze verstanden. Im Unterschied zu typischen, rein technischen Innovationen weisen sie nicht unbedingt technisch-technologische Entwicklungsrisiken auf. Sie können vielmehr bereits existierende Technologien nutzen, die sie – wenn nötig – anpassen und verbessern, aber nicht grundlegend neu entwickeln müssen. Der primäre Wertschöpfungsbeitrag entsteht dabei wesentlich aus Veränderungen, die auf bisher nicht bekannte Anwendungskontexte, Nutzungsmöglichkeiten, Organisationsstrukturen oder Ertrags- und Wertschöpfungsmechanismen abzielen. Nichttechnische Innovationen können in marktorientierter und gemeinwohlorientierter Ausprägung, aber auch in Mischformen vorliegen.

6 Der soziale Innovationscharakter zeigt sich durch seine zwei unterschiedlichen Dimensionen: 1. durch seine Funktion, Bedürfnisse zu stillen, die weder der Markt noch der Staat erfüllen, sowie 2. durch seine transformative Eigenschaft, neue Praktiken, Standards und Regeln zu institutionalisieren.

7 Die Entwicklung des Innovationsprojekts soll ebenfalls in Berlin geschehen, soll aber bestenfalls auf einen internationalen Markt oder Bedarf abzielen.

- Das Unternehmen und/oder dessen Produkte und/oder Dienstleistungen weisen ein konkretes Alleinstellungsmerkmal auf.
- Für die Antragstellung ist die Angabe einer Registrierungsnummer erforderlich, mit welcher die Registrierung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin mit allen Pflichtangaben dokumentiert wird.
- Die ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit⁸ eines Projektes und seiner Ergebnisse muss gegeben sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung.

Von jedem antragsstellenden Unternehmen ist grundsätzlich ein angemessener Eigenanteil zu erbringen. Sodass der maximale Grundfördersatz der Zuwendungen für KMU, die weniger als 5 Jahre bestehen, 75% der förderfähigen Gesamtausgaben beträgt. Hingegen können KMU, die älter als 5 Jahre sind, eine Zuwendung von maximal 50% der förderfähigen Gesamtausgaben, erhalten.⁹

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Umfang der Zuwendung

Die Projektlaufzeit für Projekte aller unter Nummer 2 genannten Phasen beträgt in der Regel 12 Monate je Projekt und kann im Einzelfall bei hinreichender Begründung maximal auf 18 Monate ausgeweitet werden.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch Zuschüsse ist

- in der Projektphase Validation auf max. 60.000 EUR je Projekt begrenzt,
- in der Projektphase Pioneering auf max. 120.000 EUR pro Projekt begrenzt,
- in der Projektphase Kommerzialisierung auf max. 120.000 EUR pro Projekt begrenzt,
- bei Projekten, die sich über zwei Phasen erstrecken, auf max. 140.000 EUR pro Projekt

begrenzt.

Der jeweilige Höchstbetrag kann im Einzelfall bei Projekten, die übergeordneten Standortinteressen dienen, durch Entscheidung des Zuwendungsgebers überschritten werden.

⁸ Hierzu soll das geförderte Projekt sich mit mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen befassen, um den Berliner Nachhaltigkeitszielen zu entsprechen.

⁹ Einschlägig für das Datum der Gründung ist das Datum des Gesellschaftervertrages oder das Datum der Gewerbeanmeldung.

Bei Antragstellenden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erfolgt eine Bruttoförderung. Ansonsten erfolgt eine Nettoförderung.

5.6 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind die zum Erreichen des Förderziels notwendigen Investitionsausgaben, Personalausgaben (in Form einer Pauschale), Sach- und Reiseausgaben¹⁰, Ausgaben für Partizipationsverfahren sowie sonstige Dienstleistungen Dritter (z.B. Gutachten, Schulungen/ Coaching, Forschungsaufträge, Studien, Marktforschungsleistungen, externe Entwicklungsleistungen). Es werden nur Ausgaben gefördert, sofern sie zwingend für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind und in Art und Höhe angemessen sind.

Das Besserstellungsverbot gemäß ANBest-P Nr. 1.3 ist unbedingt zu beachten. Die Anwendung der Vergabevorschriften Nr. 3.1 ff. ANBest-P für nationale Verfahren ist erforderlich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit Einreichen des Antrags berechtigt das antragsstellende Unternehmen die durchführenden Stellen und von diesen Beauftragte, alle eingereichten Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.

Bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises kann das zuwendungsempfangende Unternehmen verpflichtet werden, auf eigene Rechnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen zu lassen.

Im Rahmen von Ziffer 5 der ANBest-P besteht für das zuwendungsempfangende Unternehmen eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die zum Beispiel die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf oder eine Kündigung der Zuwendung zur Folge haben.

Die Programm durchführenden Stellen sind berechtigt, die Projekttitel, eine zusammenfassende Projektbeschreibung, Name und Adresse des zuwendungsempfangenden Unternehmens und die Höhe der gewährten Förderung zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Projektbeschreibung, erforderlichenfalls einschließlich Bildmaterial, zum Zwecke der Veröffentlichung ist von den zuwendungsempfangenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen ggf. erforderlichen (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheids und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesen Richtlinien bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBL. S. 1711) und § 1 des Landessubventionengesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBK. S. 1126). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind

¹⁰ Die förderfähigen Reiseausgaben dürfen den im Bundesreisekostengesetz (BRKG) aufgeführten Maximalwert dabei nicht überschreiten.

der IBB/IBT unverzüglich mitzuteilen.

Ein antragsstellendes Unternehmen, welches eine Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Zu den weiteren für die Förderung relevanten Gesetzen und Regelungen gehören u.a. die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) und das Mindestlohngesetz des Landes Berlin (LMiLoG Bln). Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind durch die Unternehmen elektronisch bei der IBB Business Team GmbH zu stellen. Der Zugang zu dem elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem ist nur unter www.ibb-business-team.de möglich.

Von den Antragstellenden sind im elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem alle notwendigen Angaben zur Identifizierung und Authentifizierung sowie eine inhaltliche Projekt- bzw. Maßnahmenbeschreibung zu hinterlegen und mit aussagekräftigen Unterlagen zu belegen.

Im Rahmen der Antragsprüfung werden die von den antragstellenden Unternehmen abgegebenen Erklärungen und mit Unterlagen belegte Angaben zur Feststellung der Antragsberechtigung geprüft.

Mit dem Projekt darf keinesfalls vor Antragstellung und grundsätzlich erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Alle Bescheide werden gemäß Onlinezugangsgesetz (OZG) digital über das Antrags- und Verwaltungssystem der IBB Business Team GmbH gestellt.

Für einen vollständigen elektronischen Antrag auf die Bewilligung von Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsförderprogrammes ProNTI sind folgende Unterlagen durch die antragstellenden Unternehmen elektronisch (Datei-Upload) zur Verfügung zu stellen:

- Handelsregisterauszug (nicht älter als 1 Jahr) / Gewerbeanmeldung / GbR Vertrag / Vereinsregisterauszug, etc.,
- Gültiges Ausweisdokument bzw. des/der gesetzlichen Vertreters/ -in des antragstellenden Unternehmens,
- Transparenzdatenbanknummer und Eintragungen in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin,
- Vorhabensbeschreibung (inkl. Finanz- und Meilensteinplanung) der jeweiligen Projektphase (Vorlagen aus Antragsystem sind zu nutzen).

7.2 Bewilligungsverfahren

Es erfolgt

- eine kaufmännische Prüfung durch die IBB Business Team GmbH.

und

- eine fachliche Begutachtung (Förderfähigkeit, Förderwürdigkeit, Finanzplanung, Angemessenheit des Projektvolumens) durch Fachgutachter:innen anhand eines standardisierten Bewertungssystems sowie im Rahmen eines Projektgesprächs mit dem antragsstellenden Unternehmen

Die Entscheidung über den Antrag und die Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Ausgaben werden dem zuwendungsempfangenden Unternehmen grundsätzlich nachträglich erstattet und können quartalsweise ausgezahlt werden. Die auszahlende Zuwendung soll pro Tranche (inkl. Schlusszahlung) mindestens 10% des bewilligten Zuschusses betragen. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 nicht mehr erfüllt sind, sind nach Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

7.3.2 Voraussetzung für die Auszahlung von Zuschüssen ist das Einreichen eines rechtsverbindlichen Zahlungsabrufs (im Antragsystem online zu hinterlegen). Dem Zahlungsabruf sind grundsätzlich die Rechnungs- und Zahlungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben ggf. in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen ins Antrags- und Verwaltungssystem zu laden – auf Anforderung auch im Original – beizubringen.

Barzahlungsquittungen werden nicht anerkannt.

7.3.3 Die IBB Business Team GmbH ist gemäß Nr. 7.1 ANBest-P jederzeit berechtigt, die ggf. erforderlichen Prüfungen vor Ort durchzuführen.

7.3.4 Die Schlusszahlung erfolgt erst, wenn die zum Verwendungsnachweisverfahren (siehe Ziffer 7.4) erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

7.3.5 Das Bankkonto des antragstellenden Unternehmens muss in Deutschland geführt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nr. 6.2.2 der ANBest-P über die Projektausgaben und dem rechtsverbindlich unterzeichneten Sachbericht des Zuwendungsempfängers. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die IBB Business Team GmbH.

7.4.2 Zur Prüfung der eingereichten Unterlagen und Nachweise ist der Zuwendungsgeber oder ein vom Zuwendungsgeber Beauftragter berechtigt, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstigen Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, dem Rechnungshof von Berlin oder von diesen Beauftragten sowie der IBB Unternehmensverwaltung zu.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 03.04.2023 in Kraft.

Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft und gelten für alle Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bei der IBB Business Team GmbH eingegangen sind.